

KR FLORIAN HUNZIKER - TORACKER PARK 5 - 9100 HERISAU
KR WILLI ROHNER - HOLDERENSTRASSE 3 - 9038 REHETOBEL

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Herisau, 15. April 2013

Parlamentarischer Vorstoss

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Gemäss Geschäftsordnung des Kantonsrates (Art. 70) steht jedem Mitglied des Kantonsrates das Recht zu, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen.

Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und reichen folgende Motion ein:

Motion „Stimmkraftgleichheit - Gerechtere Verteilung der Kantonsratssitze“

Ausgangslage:

Nach Art. 51 Abs. 2 BV müssen sich die Kantone eine "demokratische Verfassung" geben. Daraus folgt nach Lehre und Rechtsprechung, dass die kantonalen Parlamente in direkter Volkswahl zu bestellen sind und dass diese Wahlen als allgemeine, gleiche, freie und geheime Wahlen ausgestaltet sein müssen. "Gleiche Wahlen" bedeutet unter anderem Stimmkraftgleichheit - **das Verhältnis zwischen der repräsentierten Bevölkerung und der zugeteilten Sitzzahl soll in den einzelnen Wahlkreisen möglichst gleich sein.**

Die Kantonsverfassung gibt unter Artikel 71 folgende Rahmenbedingungen für die Zusammensetzung und Wahl des Kantonsrates:

- 1 *Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern.*
- 2 *Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz.*
- 3 *Die restlichen Sitze werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.*
- 4 *Für die Kantonsratswahl gilt das Mehrheitswahlverfahren; Wahlkreise sind die Gemeinden. Die Gemeinden können das Verhältniswahlverfahren einführen.*
- 5 *Das Nähere regelt das Gesetz.*

Das Gesetz über die politischen Rechte regelt die Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden unter Artikel 46 wie folgt:

- 1 *Die 65 Kantonsratssitze werden wie folgt auf die Gemeinden verteilt:*
 1. *Jede Gemeinde erhält vorab einen Sitz.*
 2. *Die restlichen 45 Sitze werden wie folgt verteilt:*
 - 2.1 *Die Zahl der Kantonseinwohner wird durch 45 geteilt (=Verhältniszahl).*

Anschliessend wird die Einwohnerzahl jeder Gemeinde durch die Verhältniszahl geteilt. Jeder Gemeinde werden soviele zusätzliche Sitze zugewiesen, als die Verhältniszahl in ihrer Einwohnerzahl enthalten ist.

2.2 Die verbleibenden Sitze werden der Reihe nach auf jene Gemeinden verteilt, die nach der Teilung ihrer Einwohnerzahl durch die Verhältniszahl die grössten Restzahlen aufweisen.

Die geltenden rechtlichen Bestimmungen führen dazu, dass die Stimmkraft der Stimmberechtigten der einzelnen Ausserrhoder Gemeinden grosse Unterschiede aufweist. Kleinere Gemeinden werden durch den Verteilmechanismus, der sich aus der Verfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte ableiten lässt, in unserem Kanton stark bevorzugt.

Der verfassungsmässige Anspruch kleiner Gemeinden auf mindestens einen Sitz soll nicht in Frage gestellt werden. Jedoch würde eine Verteilung der Legislativsitze analog dem Nationalrat (Bundesgesetz über die politischen Rechte, Artikel 16 und 17) dem Bestreben nach einer möglichst ausgeglichenen Stimmkraft eher entsprechen.

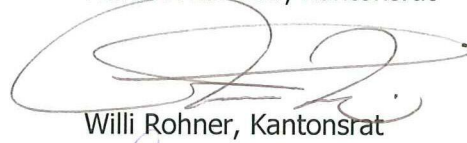
Antrag:

- **Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat eine Vorlage (Verfassungs-und/oder Gesetzesänderung) zu unterbreiten, die dem Bestreben nach einer möglichst ausgeglichenen Stimmkraft Rechnung trägt.**
- Das Datum der Inkraftsetzung der daraus resultierenden, gesetzlichen und/oder die Verfassung betreffenden Bestimmungen soll, wenn immer möglich, so gewählt werden, dass die Gesamterneuerungswahlen 2015 nach dem neuen „Verteilschlüssel“ der Kantonsratssitze stattfinden.

Herzlichen Dank im Voraus für die wohlwollende Auseinandersetzung mit unserem Anliegen und die damit verbundene Erheblichkeitserklärung.

Freundliche Grüsse

Florian Hunziker, Kantonsrat



Willi Rohner, Kantonsrat

